

# *Bürgerschützenverein*

## *Bad Laer von 1543 e. V.*



## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Grundsatz**

Auf der Grundlage der jeweils gültigen Vereinssatzung (zurzeit § 4) des Bürgerschützenverein Bad Laer von 1543 e.V. hat die Generalversammlung am 29.02.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richten sich nach Beitragsklassen.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- 3.

### **§ 3 Beiträge**

Für die Einstufung der Beitragsklasse zählt das Geburtsjahr in dem jeweiligen Beitragsjahr.

<b>ab 01.01.2021</b>	<b>Beitragsklasse</b>	<b>Jährlicher Beitrag</b>
	<b>0 - 13 Jahre</b>	<b>10,00 €</b>
	<b>14 - 17 Jahre</b>	<b>15,00 €</b>
	<b>18 - 69 Jahre</b>	<b>40,00 €</b>
	<b>ab 70 Jahre</b>	<b>15,00 €</b>

# *Bürgerschützenverein*

## *Bad Laer von 1543 e. V.*



### **§ 4 Art der Zahlung**

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Lastschriftinzugsverfahren zu Beginn eines jeden Jahres eingezogen. Zu Beginn des Jahres ist so der ganze Jahresbeitrag zu entrichten.

Erstattungen finden bei einem Austritt im laufenden Jahr nicht statt.

Mitglieder, die dem Verein bis zum 31. Juli des laufenden Jahres beitreten, sind verpflichtet, für das erste Jahr der Mitgliedschaft den vollen Beitrag zu bezahlen. Bei einem Beitritt nach dem 31. Juli ist für das laufende Jahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Sofern ein Mitglied nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnimmt, ist der Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum Beginn des Schützenfestes im Juli zu entrichten.

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht vollständig bis zur Fälligkeit entrichtet oder scheidet der Lastschriftinzug aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen, kann der Verein die anfallenden Kosten (z. B. Bankgebühren) und Verzugszinsen beim Mitglied als Schadenersatz geltend machen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bad Laer, den 29.02.2020  
gez. Geschäftsführender Vorstand